

# **KOOPERATION MIT CANNABIS- ANBAUVEREINIGUNGEN**

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR  
SUCHTHILFEEINRICHTUNGEN

CARITAS SUCHTHILFE - CASU  
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER SUCHTHILFEEINRICHTUNGEN  
IM DEUTSCHEN CARITASVERBAND  
PROJEKTARBEITSGRUPPE CANNABISREGULIERUNG



## **Aufbau dieser Arbeit**

1. **Einleitung**.....Seite 1
2. **Gesetzliche Grundlage einer Kooperation** sowie ethische Überlegung und Grundsatzfrage.....Seite 2
3. **Kooperationsbereiche zwischen Anbauvereinigungen und Suchthilfe**.....Seite 3
  - a) Schulung von Präventionsbeauftragten (§23,4 CanG).....Seite 4
  - b) Zusammenarbeit von Anbauvereinigungen und Suchtberatung (§23,5 CanG)..... Seite 6
  - c) Unterstützung bei der Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts mit den Schwerpunkten Risikoreduzierter Konsum und Suchtprävention (§23,6 CanG).....Seite 7
4. **Hilfreiche Internetseiten**.....Seite 9

## **Anhang**

Teilnehmende der Projektarbeitsgruppe Cannabisregulierung in der Bundesarbeitsgemeinschaft Caritas Suchthilfe - CaSu

.....Seite I

## 1. Einleitung

Das Cannabisgesetz (CanG)<sup>1</sup> regelt den legalen Besitz von Konsumcannabis ausschließlich durch Eigenanbau, der entweder privat am eigenen Wohnsitz (CanG Kapitel 3 § 9 f.) oder gemeinschaftlich in sogenannten Anbauvereinigungen (CanG Kapitel 4 §§ 11 ff.) erfolgen darf. Medizinal-Cannabis ist von dieser Regelung ausgenommen und unterliegt spezifischen gesetzlichen Vorgaben. Der gemeinschaftliche Eigenanbau in Anbauvereinigungen unterliegt detaillierten Regelungen, die diese Vereinigungen gemäß § 23 des CanG verpflichten, Maßnahmen zur Suchtprävention, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Kooperation mit lokalen Suchtberatungsstellen zu implementieren. Dadurch entstehen definierte Schnittstellen zwischen Anbauvereinigungen und der Suchthilfe. Diese Handlungsempfehlungen beziehen sich auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Vorgaben im August 2024 und dienen als Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung mit der Fragestellung, ob und in welchem Umfang eine Kooperation zwischen Suchthilfeeinrichtungen und Anbauvereinigungen eingegangen werden kann. Ziel ist es, Empfehlungen für Suchthilfeeinrichtungen zu formulieren und damit den Beginn einer tiefergehenden Diskussion über die Chancen und Herausforderungen einer solchen Zusammenarbeit zu unterstützen. Im Text werden Hyperlinks und Querverweise verwendet, um den Zugang zu relevanten Informationen zu erleichtern.

### **Vorab prüfen: Sind wir für Cannabis zuständig?**

Die Finanzierung der Suchthilfe durch die Kommunen wird zum Teil unterschiedlich gehandhabt, wobei Beratungsstellen teilweise nach dem Schwerpunkt auf legale oder illegale Substanzen unterschieden werden. In manchen Fällen sind in den Vereinbarungen mit den Kostenträgern bestimmte Suchtmittel wie Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit ausdrücklich festgelegt. In solchen Situationen ist es für die Suchthilfe-Einrichtung sinnvoll, von sich aus das Gespräch mit den Geldgebenden zu suchen. Ziel dieser Gespräche sollte es sein, zu klären, wie künftig Anfragen von Menschen mit problematischem Cannabiskonsum und Kooperationsanfragen von Cannabis-Anbauvereinigungen behandelt werden können.

---

<sup>1</sup>Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften - Bundesgesetzblatt

## 2. Gesetzliche Grundlage einer Kooperation

Das Cannabisgesetz definiert klare Anforderungen und Pflichten für Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz sowie die Suchtprävention. Die zentralen Regelungen hierzu sind in § 23 des Gesetzes verankert.

### § 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen:

*(1) - (3) ...*

*(4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts nach Absatz 6 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.*

*(5) Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort in der Weise kooperieren, dass Mitgliedern mit einem riskanten Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit ein Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht wird.*

*(6) Anbauvereinigungen haben ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention, dargelegt werden.*

Diese Bestimmungen schaffen eine klare rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Anbauvereinigungen und Suchthilfeeinrichtungen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu fördern und die Prävention von Suchterkrankungen zu unterstützen.

### **Ethische Überlegungen und Grundsatzfragen**

Die Entscheidung über eine Kooperation mit suchtmittelbereitstellenden Organisationen ist für Suchthilfeeinrichtungen mit ethischen Herausforderungen verbunden. Ähnlich wie bei der Zusammenarbeit mit Glücksspielanbietern im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages besteht auch bei Cannabis-Anbauvereinigungen Klärungsbedarf. Das Cannabisgesetz stellt die Suchthilfe vor eine vergleichbare Herausforderung wie die Zusammenarbeit mit Glücksspielanbietern, indem es die Zusammenarbeit mit Cannabis-Anbauvereinigungen nahelegt. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass Cannabis-Anbauvereinigungen nicht kommerziell agieren. Im Gegensatz zu Glücksspielanbietern erzielen sie keinen finanziellen Gewinn aus missbräuchlichem oder abhängigem Konsumverhalten. Eine Zusammenarbeit erfordert dennoch eine sorgfältige ethische Abwägung. Dabei müssen die Ziele und Grundsätze des jeweiligen Verbandes berücksichtigt werden, um zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine solche Kooperation eingegangen werden kann.

### **3. Kooperationsbereiche zwischen Anbauvereinigungen und Suchthilfe**

Ziel der Zusammenarbeit zwischen Anbauvereinigungen und Suchthilfe sollte sein, dass missbräuchlich oder abhängig konsumierende Mitglieder der Anbauvereinigungen von deren Präventionsbeauftragten über die Angebote der Suchthilfe informiert und bei Bedarf in die regionale Suchtberatung vermittelt werden. Dies würde eine Win-Win-Situation schaffen, von der alle Beteiligten – Konsumierende, Anbauvereinigungen und Suchthilfe – profitieren.

Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich mehrere potenzielle Kooperationsbereiche zwischen Anbauvereinigungen und Suchthilfeeinrichtungen.

- a) Schulung von Präventionsbeauftragten (§23,4 CanG)
- b) Zusammenarbeit von Anbauvereinigungen und Suchtberatung (§23,5 CanG)
- c) Unterstützung bei der Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts mit den Schwerpunkten Risikoreduzierter Konsum und Suchtprävention (§23,6 CanG)

### **a) Schulung von Präventionsbeauftragten (§23,4 CanG)**

Nach § 23 Abs. 4 des CanG sind Anbauvereinigungen verpflichtet, zum umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Hierzu müssen sie Präventionsbeauftragte benennen, der Teil des Vorstandes ist und über nachweisbare Präventions- und Beratungsqualifikationen verfügt, die er in speziellen Suchtpräventionsschulungen erworben hat. Derzeit wenden sich vermehrt Anbauvereinigungen an die Suchthilfe, um ihre Präventionsbeauftragten schulen zu lassen. Die Situation ist durch regionale Unterschiede geprägt, da in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Regelungen gelten und eine bundesweite Harmonisierung bislang aussteht. Im August 2024 wurde ein Mustercurriculum für Präventionsschulungen von der „Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH“ im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht<sup>2</sup>. Dieses Curriculum, das in 11 Module unterteilt ist, bietet eine wertvolle Orientierung, doch können regionale Standards davon abweichen. Außerdem kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für Anbauvereinigungen regional variieren, da das CanG in § 11 lediglich von der „zuständigen Behörde“ spricht, ohne diese näher zu definieren. In einigen Bundesländern wird zudem darüber diskutiert, die Anzahl der Anbietenden, die Präventionsschulungen für Anbauvereinigungen durchführen dürfen, zu begrenzen. Diese Diskussionen zielen darauf ab, die Qualität und Einheitlichkeit der Schulungen sicherzustellen. Gleichzeitig bleibt die Finanzierung dieser Schulungen ungeklärt. Es ist bereits bekannt, dass in einigen Kommunen die Kosten für diese Schulungen nicht aus dem Budget der kommunalen Förderung bestritten werden dürfen. Stattdessen müssen die Anbauvereinigungen die Kosten direkt tragen.

Die Vielzahl der ungeklärten Fragen legt nahe, dass Träger, die Schulungen für Präventionsbeauftragte von Anbauvereinigungen anbieten möchten, frühzeitig ermitteln, welche Behörde in ihrer Region zuständig ist, um dann Kontakt zur Klärung der offenen Fragen aufzunehmen. Möglicherweise empfiehlt sich dafür auch die Nutzung regionaler Verbände der Suchthilfe bis hin zu den Landesverbänden der freien Wohlfahrtspflege, um gemeinsam mit dem zuständigen Landesministerium ein einheitliches, trägerübergreifendes Vorgehen zu klären. Ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Trägern ist zur Erreichung guter, gemeinsamer Standards empfehlenswert. Gerade bei Trägern mit mehreren Suchthilfeeinrichtungen in einer Region kann es vorkommen, dass Anfragen von Anbauvereinigungen an unterschiedliche Einrichtungen gleichzeitig gestellt werden. Deshalb

---

<sup>2</sup>[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Cannabis/BMG\\_Mustercurriculum\\_Cannabis.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/BMG_Mustercurriculum_Cannabis.pdf)

empfiehlt es sich intern zu klären, wer die Beantwortung solcher Anfragen übernimmt, damit diese zielgerichtet weitergeleitet werden. Ein standardisierter Ablaufplan zum Umgang mit den Anfragen erleichtert die Steuerung des weiteren Verlaufs. Zudem sollten innerhalb des Trägers klare Grenzen für eine Kooperation definiert werden. Dazu gehört die Klärung, ob der Träger öffentlich von der Anbauvereinigung als Kooperationspartner genannt und als Qualitätsmerkmal genutzt werden darf.

### Empfehlungen

- **Zuständige Behörde ermitteln:** Die zuständige Behörde in der jeweiligen Region für die Erlaubnis von Anbauvereinigungen nach § 11 des Cannabisgesetzes ist zu identifizieren, ebenso wie die spezifischen Voraussetzungen für die Schulungen der Präventionsbeauftragten. Das Schulungskonzept ist entsprechend dieser Vorgaben anzupassen.
- **Interne Zuständigkeiten festlegen:** Innerhalb des Trägers sind klare Zuständigkeiten für die Kommunikation mit anfragenden Anbauvereinigungen zu definieren, um einen standardisierten Ablauf und ein kohärentes Auftreten nach außen sicherzustellen.
- **Kooperation mit anderen Trägern:** Ein koordiniertes Vorgehen mit anderen Trägern ist empfehlenswert. Regionale Verbände der Suchthilfeträger können genutzt werden, um gemeinsame Standards zu entwickeln.
- **Abstimmung mit Landesstellen:** Eine abgestimmte Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Landesministerium bis über die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege kann etabliert werden, um ein einheitliches, trägerübergreifendes Vorgehen zu gewährleisten. Dazu empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zum jeweiligen Diözesanverband.

## **b) Zusammenarbeit von Anbauvereinigungen und Suchtberatung (§23,5 CanG)**

Gemäß § 23 Abs. 5 des Cannabisgesetzes soll die Zusammenarbeit von Anbauvereinigungen und Suchtberatung "Mitgliedern mit einem riskanten Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit den Zugang zum Suchthilfesystem ermöglichen." Die Intensität und Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit hängen von den spezifischen Gegebenheiten vor Ort sowie den Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen ab. Denkbar ist ein breites Spektrum an Kooperationsformen: von der ausschließlichen Beratung in einer Komm-Struktur über die Bereitstellung von Informationsmaterial und Safer-Use-Informationen bis hin zur Unterstützung der Präventionsbeauftragten durch fachlichen Austausch oder die Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Anbauvereinigungen. Auch aufsuchende Beratung kann Teil der Kooperation sein. Zudem ist es wichtig, den Zugangsweg zur Beratung für Mitglieder der Anbauvereinigungen klar zu definieren und zu vereinbaren. Suchthilfeeinrichtungen sollten klare Mindeststandards für die Zusammenarbeit festlegen. Diese Standards definieren, welche Voraussetzungen seitens der Anbauvereinigung mindestens erfüllt sein müssen, damit eine Kooperation eingegangen werden kann. Es ist entscheidend, die Schnittmengen zwischen Suchthilfe und Anbauvereinigungen deutlich zu beschreiben, damit beide Seiten die Chancen der Kooperation optimal nutzen können. Eine funktionierende Zusammenarbeit bietet der Suchthilfe die Möglichkeit, vor allem Zielgruppen mit riskantem Konsumverhalten zu erreichen, die bislang nur schwer zugänglich waren. Dies ist im Sinne der Frühintervention zur Vermeidung weiterer Schädigungen von besonderer Bedeutung. Ein regelmäßiger Austausch mit den Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen ist erforderlich, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen. Dazu ist es notwendig, innerhalb der Suchthilfeeinrichtung eine Haupt-Ansprechperson zu bestimmen, die als zentrale Kontaktstelle für die jeweilige Anbauvereinigung fungiert. Diese Maßnahme erleichtert den persönlichen Kontakt und fördert eine kontinuierliche und effektive Zusammenarbeit.



## Empfehlungen

- **Kooperationsangebote klären:** Es ist erforderlich, im Vorfeld zu klären, welche Angebote und Ressourcen von der Suchthilfeeinrichtung für eine Kooperation mit einer Anbauvereinigung bereitgestellt werden kann, um die Zusammenarbeit effektiv zu gestalten.
- **Mindeststandards festlegen:** Es ist notwendig, klare Mindeststandards für die Zusammenarbeit mit einer Anbauvereinigung zu definieren. Diese Standards sollten festlegen, welche Bedingungen die Anbauvereinigung mindestens erfüllen muss, damit die Kooperation als sinnvoll und angemessen angesehen wird.
- **Austauschfrequenz vereinbaren:** Eine konkrete Frequenz für den regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen mit der Anbauvereinigung sollte festgelegt werden. Kontinuität in der Kommunikation trägt dazu bei, die Kooperation nachhaltig und wirksam zu gestalten.
- **Hauptansprechperson benennen:** Es ist ratsam, eine Hauptansprechperson aus dem Team zu bestimmen, die den Austausch mit der Anbauvereinigung koordiniert und als zentrale Kontaktstelle fungiert.

### c) Unterstützung bei der Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts mit den Schwerpunkten Risikoreduzierter Konsum und Suchtprävention (§23,6 CanG)

Anbauvereinigungen sind gesetzlich verpflichtet, ein umfassendes Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen, das „insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention“ beitragen soll (§ 23 Abs. 6 Cannabisgesetz). Erste Dachorganisationen von Anbauvereinigungen bieten bereits Vorlagen oder Gliederungen zur Erstellung solcher Konzepte an. Zusätzlich existiert ein Leitfaden zur Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Anbauvereinigungen, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

(BZgA)<sup>3</sup>. Der Umgang einer Anbauvereinigung mit der Erstellung und Umsetzung des Konzepts kann Aufschluss darüber geben, wie gut die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Bei Anfragen nach Kooperation ist es daher sinnvoll, frühzeitig zu besprechen, wie die Einbindung der Suchthilfe in das Präventionskonzept der Anbauvereinigung konkret gestaltet werden kann. Die Suchthilfe kann hierbei ihre Expertise in den Bereichen Information, Reflexion des eigenen Konsumverhaltens und Safer Use einbringen. Eine klare Beschreibung der Schnittstellen in der Suchtprävention zwischen Anbauvereinigungen und Suchthilfe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese auch effektiv genutzt werden.

### Empfehlungen

- **Aktive Mitgestaltung:** Die gesetzliche Verpflichtung für Anbauvereinigungen zur Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts bietet der Suchthilfe eine wertvolle Gelegenheit, die Zusammenarbeit mit den Anbauvereinigungen gezielt zu gestalten. Es ist ratsam, frühzeitig den Dialog zu suchen, um sicherzustellen, dass die Schnittstellen zur Suchthilfe klar definiert und effektiv genutzt werden.
- **Nutzung vorhandener Ressourcen:** Zur Klärung und Unterstützung kann der Leitfaden zur Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Anbauvereinigungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herangezogen werden. Dieser Leitfaden bietet eine fundierte Grundlage, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und gleichzeitig die Expertise der Suchthilfe, insbesondere in den Bereichen risikoreduzierter Konsum und Suchtprävention, einzubringen.

---

<sup>3</sup>[https://www.cannabispraevention.de/fileadmin/pagefiles/landingpage\\_infos-cannabis/Leitfaden\\_Jugend-\\_und\\_Gesundheitsschutz\\_Cannabispraevention\\_010724.pdf](https://www.cannabispraevention.de/fileadmin/pagefiles/landingpage_infos-cannabis/Leitfaden_Jugend-_und_Gesundheitsschutz_Cannabispraevention_010724.pdf).

#### 4. Hilfreiche Internetseiten

- Leitfaden der BZgA: Umfassende Informationen für Anbauvereinigungen finden sich auf der Seite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.cannabispraevention.de](http://www.cannabispraevention.de).
- Mustercurriculum „Schulung zur Cannabisprävention für Präventionsbeauftragte nach dem Konsumcannabisgesetz“: Veröffentlicht von der Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Der vollständige Leitfaden ist verfügbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Cannabis/BMG\\_Mustercurriculum\\_Cannabis.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/BMG_Mustercurriculum_Cannabis.pdf).
- Leitfaden zur Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts für Anbauvereinigungen: Dieser Leitfaden, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, bietet spezifische Anleitungen zur Entwicklung solcher Konzepte. Er ist verfügbar unter [https://www.cannabispraevention.de/fileadmin/pagefiles/landingpage\\_infos-cannabis/Leitfaden\\_Jugend-und\\_Gesundheitsschutz\\_Cannabispraevention\\_010724.pdf](https://www.cannabispraevention.de/fileadmin/pagefiles/landingpage_infos-cannabis/Leitfaden_Jugend-und_Gesundheitsschutz_Cannabispraevention_010724.pdf).
- FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Cannabis: Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema Cannabis finden sich auf der Webseite des BMG, erreichbar über <https://www.bundesgesundheitsministerium.de>.

**Teilnehmende der Projektarbeitsgruppe Cannabisregulierung** in der Caritas Suchthilfe – CaSu, Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband

<p><b>Norbert Teutenberg</b>          Leiter der Projektarbeitsgruppe          SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e.V.          Große Telegraphenstraße 31          50676 Köln          Telefon: +49 221 2074 333          E-Mail: <a href="mailto:Norbert.Teutenberg@skm-koeln.de">Norbert.Teutenberg@skm-koeln.de</a></p> <p><b>Anja Mevius</b>          Leiterin der Geschäftsstelle          Caritas Suchthilfe – CaSu Bundesarbeitsgemeinschaft der Suchthilfeeinrichtungen im Deutschen Caritasverband e.V.          Klara-Ullrich-Haus          Reinhardtstraße 13          10117 Berlin          Telefon: +49 (0) 151 72090262          E-Mail: <a href="mailto:Anja.Mevius@Caritas.de">Anja.Mevius@Caritas.de</a></p>	<p>Ansprechpersonen</p>
<p><b>Natalia - Anna Albrecht</b>          AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation          in der Erzdiözese Freiburg. e.V.</p> <p><b>Stefan Becker</b>          JUGEND SUCHT BERATUNG KÖLN          SKM Köln– Sozialdienst Katholischer Männer e.V.</p> <p><b>Maike Behrens</b>          Suchthilfezentrum Caritasverband          Darmstadt e.V.</p> <p><b>Katharina Braun</b>          GeKo – Beratungsstelle bei Konsumfragen und Suchtproblemen,          AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.</p>	<p><b>Ina Buttler</b>          Suchthilfezentrum Wiesbaden,          Jugendberatung und Jugendhilfe e.V</p> <p><b>Katharina Hampel</b>          Caritasverband Duisburg e.V.          Suchthilfezentrum Nikolausburg</p> <p><b>Julian Rosentritt</b>          Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.</p> <p><b>Martin Stockmann</b>          Caritasverband für das Bistum Essen e.V</p> <p><b>Eileen Strupat</b>          Fachambulanz für Suchtprävention und Rehabilitation          Caritasverband Bremen e. V.</p>